

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses  
der Stadt Lüdenscheid**

**am 05.11.2003**

**im Sitzungsraum des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebs Lüdenscheid, Am  
Fuhrpark 14**

### **Anwesend:**

#### **Vorsitz:**

Ratsherr August-Wilhelm Cordt CDU

#### **Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Felice Bucci	CDU	Vertreter für Ratsherrn Weiß
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	
Ratsfrau Christel Gabler	CDU	
Ratsherr Friedrich-Wilhelm Lüttringhaus	CDU	Vertreter für Ratsherrn Pietzner
Ratsherr Harald Metzger	SPD	
Ratsherr Ulrich Siebensohn	CDU	
Ratsfrau Christa Stahlschmidt	SPD	Vertreter für Ratsherrn Groll
Ratsfrau Elke Teipel	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Herr Jürgen Appelt	Grüne	
Herr Martin Klute	LL	
Herr Michael Wülfrath	FDP	

#### **Gäste:**

Herr Friedrich Grüber

#### **Verwaltung:**

Herr Rolf Mielke  
Herr Andreas Weidemann  
Herr Edgar Weinert  
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann  
Herr Hans-Jürgen Badziura  
Herr Martin Bärwolf  
Herr Hans Hutya

### **Abwesend:**

#### **Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Carsten Groll	SPD
Ratsherr Wolfgang Letzbor	Grüne
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU
Ratsherr Björn Weiß	CDU

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

1. **Öffentliche Fragestunde**

---

entfällt

2. **Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 115 "Friedhofstraße":  
Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 290/2003**

---

Ohne Diskussion empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

I

Zu den Anregungen zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 115 „Friedhofstraße“ wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Herr Dieter Kittler, Lutherstraße 8, 58507 Lüdenscheid; Herr Jörg Reuter, Lutherstraße 6, 58507 Lüdenscheid; Herr V. Hoffmann, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid; Frau Anja Kühn, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid, mündlich vorgetragen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 20.05.2003**

1.1 Es wird vorgeschlagen, dass die Firma Piepenstock ihre Freifläche an der Lutherstraße als Ausstellungsfläche nutzt bzw. bebaut. Auch könne die Garagenanlage gegenüber der derzeitigen Ausstellungshalle als Ausstellungsfläche ausgebaut werden.

1.2 Es wird angeregt, die Gustav-Adolf-Straße im Bereich der Phänomenta zum Parken freizugeben und / oder Anwohnerparkplätze auszuweisen.

1.3 Beim Ladeverkehr der Autotransporter komme es in der Lutherstraße zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Eine Verlagerung der Ladetätigkeiten in die Gustav-Adolf-Straße würde Abhilfe schaffen.

**Stellungnahme**

zu 1.1: Die Freifläche an der Lutherstraße wird von der Firma Piepenstock als Lager- und Ausstellungsfläche u. a. für Kundenfahrzeuge, die nicht sofort ausgeliefert werden genutzt. Für diese Zwecke wird eine Bevorratungsfläche für ca. 50-70 Fahrzeuge benötigt. Diese kann nicht anderweitig auf dem Betriebsgrundstück vorgehalten werden. Darüber hinaus wäre ein Verkauf an dieser Stelle losgelöst vom eigentlichen Verkaufsort. Dadurch wäre nach Angaben der Firma Piepenstock ein zusätzlicher Verkaufsberater sowie ein zusätzliches Verkaufsbüro erforderlich. Es ergäben sich keinerlei Synergieeffekte. Dies gilt auch für die Nut-

zung der Garagenanlage als Verkaufsplatz. Dieser wäre für Kundenberater nur schlecht einsehbar. Durch einen Wegfall der Garagen würde sich zudem die Parkplatzsituation verschärfen. Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes soll der Firma gerade eine Betriebserweiterung ermöglicht werden, die die Nutzung der Gustav-Adolf-Straße zwischen Lutherstraße und Friedhofstraße beinhaltet, da dadurch ein betrieblich notwendiger fließender Übergang zwischen der neu zu schaffenden Freiausstellung unter dem Laubengang und auf der Straße selbst sowie der vorhandenen Ausstellungshalle geschaffen wird.

zu 1.2: Im Bereich der Phänomenta besteht in der Gustav-Adolf-Straße zur Zeit ein eingeschränktes Halteverbot. Dieses Halteverbot muss erhalten bleiben, um das Befahren der Straße mit größeren Fahrzeugen zur Be- und Entladung der EGC-Gebäude zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf der Gustav-Adolf-Straße - östlich der Phänomenta - reicht die Straßenbreite nicht für die Einrichtung von Parkplätzen aus, da gleichzeitig eine erforderliche Restfahrbreite von 3,50 m für die Feuerwehr freigehalten werden muss.

Durch eine vertragliche Regelung mit der Firma Piepenstock wird gewährleistet, dass für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren von der Firma Piepenstock zehn Parkplätze bereit- und anfahrbar gehalten werden und somit zumindest temporär ein Ausgleich für entfallenden Parkraum geschaffen wird.

zu 1.3: Mit den anliefernden Speditionen ist nach Abstimmung mit der Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrslenkung des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr sowie mit der Feuerwehr generell vereinbart worden, dass die Fahrzeuganlieferung bzw. das Abladen auf der Mathildenstraße erfolgen soll. Eine Vorbeifahrt ist aufgrund der Straßenbreite möglich. In der Regel wird auch in dieser Weise verfahren. Lediglich vereinzelt finden Ladevorgänge in der Lutherstraße statt. Dies ist auf wechselnde Fahrer der Tieflader, die von den jeweiligen Speditionen nicht hinreichend informiert wurden, zurückzuführen. Eine Verlegung der Ladevorgänge in den Teil der Gustav-Adolf-Straße, der von der Firma Piepenstock erworben werden soll, ist aus fahrgeometrischen Gründen nicht möglich.

Den Anregungen von Herrn Dieter Kittler, Herrn Jörg Reuter, Herrn V. Hoffmann und Frau Anja Kühn kann aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

## **2. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.09.2003**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Friedhofstraße mehrere Altlastenstandorte befinden. Im Zuge einer Neuüberplanung dieser Bereiche ist die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.

### **Stellungnahme**

Mit dem Aufhebungsverfahren zum Fluchtlinienplan Nr. 115 „Friedhofstraße“ ist keine Neuüberplanung dieser Bereiche verbunden. Sofern zukünftig diese Bereiche überplant werden, wird die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises beteiligt werden.

Der Anregung des Märkischen Kreises wird somit gefolgt.

II

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 115 „Friedhofstraße“ als Satzung beschlossen. Der Satzung ist die Begründung vom 27.10.2003 beigelegt.

III

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 115 „Friedhofstraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:

3. **Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 "Flur 7"  
Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 291/2003**

---

Ohne Diskussion empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

I

Zu den Anregungen zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Herr Dieter Kittler, Lutherstraße 8, 58507 Lüdenscheid; Herr Jörg Reuter, Lutherstraße 6, 58507 Lüdenscheid; Herr V. Hoffmann, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid; Frau Anja Kühn, Friedhofstraße 13a, 58507 Lüdenscheid, mündlich vorgetragen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 20.05.2003**

1.1 Es wird vorgeschlagen, dass die Firma Piepenstock ihre Freifläche an der Lutherstraße als Ausstellungsfläche nutzt bzw. bebaut. Auch könne die Garagenanlage gegenüber der derzeitigen Ausstellungshalle als Ausstellungsfläche ausgebaut werden.

1.2 Es wird angeregt, die Gustav-Adolf-Straße im Bereich der Phänomenta zum Parken freizugeben und / oder Anwohnerparkplätze auszuweisen.

1.3 Beim Ladeverkehr der Autotransporter komme es in der Lutherstraße zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Eine Verlagerung der Ladetätigkeiten in die Gustav-Adolf-Straße würde Abhilfe schaffen.

### **Stellungnahme**

zu 1.1: Die Freifläche an der Lutherstraße wird von der Firma Piepenstock als Lager- und Ausstellungsfläche u. a. für Kundenfahrzeuge, die nicht sofort ausgeliefert werden genutzt. Für diese Zwecke wird eine Bevorratungsfläche für ca. 50-70 Fahrzeuge benötigt. Diese kann nicht anderweitig auf dem Betriebsgrundstück vorgehalten werden. Darüber hinaus wäre ein Verkauf an dieser Stelle losgelöst vom eigentlichen Verkaufsplatz. Dadurch wäre nach Angaben der Firma Piepenstock ein zusätzlicher Verkaufsberater sowie ein zusätzliches Verkaufsbüro erforderlich. Es ergäben sich keinerlei Synergieeffekte. Dies gilt auch für die Nutzung der Garagenanlage als Verkaufsplatz. Dieser wäre für Kundenberater nur schlecht einsehbar. Durch einen Wegfall der Garagen würde sich zudem die Parkplatzsituation verschärfen. Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes soll der Firma gerade eine Betriebserweiterung ermöglicht werden, die die Nutzung der Gustav-Adolf-Straße zwischen Lutherstraße und Friedhofstraße beinhaltet, da dadurch ein betrieblich notwendiger fließender Übergang zwischen der neu zu schaffenden Freiausstellung unter dem Laubengang und auf der Straße selbst sowie der vorhandenen Ausstellungshalle geschaffen wird.

zu 1.2: Im Bereich der Phänomenta besteht in der Gustav-Adolf-Straße zur Zeit ein eingeschränktes Halteverbot. Dieses Halteverbot muss erhalten bleiben, um das Befahren der Straße mit größeren Fahrzeugen zur Be- und Entladung der EGC-Gebäude zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf der Gustav-Adolf-Straße - östlich der Phänomenta - reicht die Straßenbreite nicht für die Einrichtung von Parkplätzen aus, da gleichzeitig eine erforderliche Restfahrbreite von 3,50 m für die Feuerwehr freigehalten werden muss.

Durch eine vertragliche Regelung mit der Firma Piepenstock wird gewährleistet, dass für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren von der Firma Piepenstock zehn Parkplätze bereit- und anfahrbar gehalten werden und somit zumindest temporär ein Ausgleich für entfallenden Parkraum geschaffen wird.

zu 1.3: Mit den anliefernden Speditionen ist nach Abstimmung mit der Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrslenkung des Amtes für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr sowie mit der Feuerwehr generell vereinbart worden, dass die Fahrzeuganlieferung bzw. das Abladen auf der Mathildenstraße erfolgen soll. Eine Vorbeifahrt ist aufgrund der Straßenbreite möglich. In der Regel wird auch in dieser Weise verfahren. Lediglich vereinzelt finden Ladevorgänge in der Lutherstraße statt. Dies ist auf wechselnde Fahrer der Tieflader, die von den jeweiligen Speditionen nicht hinreichend informiert wurden, zurückzuführen. Eine Verlegung der Ladevorgänge in den Teil der Gustav-Adolf-Straße, der von der Firma Piepenstock erworben werden soll, ist aus fahrgeometrischen Gründen nicht möglich.

Den Anregungen von Herrn Dieter Kittler, Herrn Jörg Reuter, Herr V. Hoffmann und Frau Anja Kühn kann aus vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

## **2. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.09.2003**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Friedhofstraße mehrere Altlastenstandorte befinden. Im Zuge einer Neuüberplanung dieser Bereiche ist die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.

### **Stellungnahme**

Mit dem Aufhebungsverfahren zum Fluchtlinienplan Nr. 263 „Flur 7“ ist keine Neuüberplanung dieser Bereiche verbunden. Sofern zukünftig diese Bereiche überplant werden, wird die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises beteiligt werden.

Der Anregung des Märkischen Kreises wird somit gefolgt.

II

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ als Satzung beschlossen. Der Satzung ist die Begründung vom 27.10.2003 beigelegt.

III

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 263 „Flur 7“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:

4. **Bebauungsplan Nr. 800 "Ausbau Hemecker Weg (L 694)" sowie die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes; hier: Einleitungsbeschluss, Auslegungsbeschlüsse  
Vorlage: 312/2003**
-

Ohne Diskussion fasst der Planungs- und Umweltausschuss folgenden

**Beschluss:**

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ eingeleitet.
- II. Der Entwurf der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 800 wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- III. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ wird gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und dem Umweltbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen:  
Enthaltungen:

5. **Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte**

---

6. **Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

6.1. **Bekanntgaben**  
e n t f ä l l t

---

6.2. **Beantwortung von Anfragen**

---

6.2.1. **Verkehrsregelung in Niederbrüninghausen**

---

Auf die Anfrage des Rats Herrn Voß in der Sitzung des Planung- und Umweltausschusses am 24.09.2003 bezüglich der Errichtung einer Spielstraße in Niederbrüninghausen führt Herr Hutya folgendes aus:

---

Im Jahr 1998 wurde von Ratsherrn Voß beantragt, im Bereich Versestraße 73-109 eine Tempo-30-Zone einzurichten. Aufgrund dessen wurde das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchgeführt und anschließend der Ausweisung einer Tempo-30-Zone zugestimmt.

Seitens der Verwaltung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht geprüft, anstelle der Tempo-30-Zone einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten.

Seitens eines Anliegers wurde sodann Ende 2002 der Antrag gestellt, die Siedlungsstraße zwischen Brüninghausen und Augustenthal als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren mit der Kreispolizeibehörde ergaben keine Anhaltspunkte, die gegen die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches sprachen.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Voß erklärt Herr Hutya, dass vor einigen Jahren die vorhandenen Richtlinien hier enger ausgelegt worden seien als heute, so dass die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich heute leichter möglich ist.

6.3. **Anfragen**  
e n t f ä l l t

---

Vorsitzender

Schriftführer